

Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail: schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

Bitte stets angeben:
Az. Wockelmann ./ Jobcenter Märkischer Kreis
Untätigkeitsklage 2565/17

Vorab per Fax
1fach per Fax, 3fach per Post

Iserlohn, 17.10.17 RA SB/cs -

Klage

des Ulrich Wockelmann, Weststr. 10, 58638 Iserlohn,

Klägers

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchs- und Klagestelle, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn, **Geschäftszeichen, 411.D-5305.6-355A130089-**

Beklagter,

wegen: Bescheid vom 22.6.17 über die Verhängung eines Hausverbotes

beantrage ich,

KONTO:Märkische Bank eG (BLZ 450 600 09) Konto-Nr. 174 774 700
Steuernummer: 328/5233/1087

BÜROZEITEN: 9-12 und 15-18 Uhr
außer Mittwochnachmittag
Sprechstunden nach Vereinbarung

über den Widerspruch des Klägers vom 30. Juni 2017 gegen den Bescheid vom 22. Juni 2017, Az. **411.D-5305.6-355A130089-** zu bescheiden.

Begründung:

Mit dem angegriffenen Bescheid wurde gegen den Kläger ein Hausverbot verhängt.

Dagegen wurde mit Datum vom 30. Juni 2017 Widerspruch eingelegt.

Die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage setzt voraus, dass ein Antrag oder Widerspruch „sachlich nicht beschieden worden“ ist. „**Sachlich nicht beschieden**“ ist ein Antrag oder Widerspruch, wenn keine abschließende Entscheidung in der Hauptsache getroffen worden ist, vgl. Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Auflage 2014, § 88, Rn. 28

Der Beklagte hat über den Widerspruch nicht entschieden, § 88 II i.V.m. I 1 SGG.

Ein Widerspruch ist in „angemessener Frist zu bescheiden“. „Angemessen“ ist in Bezug auf einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes eine Frist von sechs Monaten, in Bezug auf einen Widerspruch eine Frist von drei Monaten. Diese **Drei- bzw. Sechs-Monats-Frist** ist die Zeitspanne, die der Gesetzgeber als notwendig aber auch ausreichend und somit angemessen zur sachgerechten Bearbeitung eines Antrags bzw. eines Widerspruchs ansieht, vgl. LSG NRW Beschl. v. 29. 11. 2004 – L 7 B 21/04 SB, Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Auflage 2014, § 88, Rn. 28

Über den Widerspruch ist nicht in angemessener Frist entschieden worden, § 88 II i.V.m. Abs. 1 S. 1 SGG,

Der Kläger hat Anspruch auf Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Die Wartefrist ist als gesetzliche Frist nicht disponibel. Sie kann weder verlängert noch verkürzt werden, vgl. Ladewig/Keller/Leitherer/*Leitherer* Rn. 5b; Jansen/*Eschner* Rn. 8; Lüdtke/*Binder* Rn. 9; LSG Bln Beschl. v. 2. 11. 1992 – L 7 Ka-S 36/92, NZS 1993, 184.

Einer ausdrücklichen erneuten Fristsetzung durch den Kläger bedurfte es nicht, er war berechtigt, sofort gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Als Anlage werden in Kopie der Bescheid sowie der Widerspruch eingereicht.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)